

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.
2. Pro memoria: Die Übergabe der Mietverträge von Immobilien an die zuständige Gemeinde zwecks Anwendung des verminderten Steuersatzes in Bezug auf die GIS/IMU/IMIS

**1**

### **Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.**

Für alle Kunden

---

Innerhalb des 30. September 2017 verfällt laut dem derzeitigen EU-Recht die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrags in Bezug auf die im Vorjahr in anderen EU-Mitgliedsstaaten einbezahlte MwSt. auf getätigten Ankäufen von dort ansässigen Lieferanten. Somit können unsere wertvollen Kunden, welche im Jahre 2016 Ankäufe mit ausländischer MwSt. von anderen EU-Mitgliedsstaaten getätigt haben, die Kopie der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen eingescannt als Mail übermitteln, damit wir für Sie den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb des 30. Septembers 2017 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können. Wir ersuchen Sie, uns die entsprechenden Unterlagen innerhalb 18. September 2017 zu übermitteln, geordnet nach den im Folgenden genannten Kostenarten.

Zudem ersuchen wir Sie, uns mit derselben Mail auch das Kontokorrent mitzuteilen, auf welches die Auszahlung des zustehenden MwSt.-Guthabens erfolgen soll, unter Angabe der Bank, der Filiale, des IBAN und des BIC/SWIFT Codes.

Wir empfehlen, dass die zurückzufordernde ausländische MwSt. in der Buchhaltung als Steuerguthaben erfasst sein müsste, beispielsweise auf einem Konto „EU-MwSt.-Guthaben“ und dass die Summe der zurückzuverlangenden MwSt. laut den an uns übermittelten Beträgen genau dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Steuerguthaben bezogen auf das Datum des 31.12.2016 entsprechen müsste (wer ein Geschäftsjahr hat, welches vom Kalenderjahr abweicht, muss trotzdem auf die Ankäufe des Kalenderjahres 2016 Bezug nehmen).

Der Rückerstattungsantrag muss auf telematischem Wege bei der Steuerbehörde des Staates, wo der Käufer seinen Sitz hat (bezogen auf unsere werte Kunden ist das Italien) eingereicht werden, welche dann den Antrag an die Steuerbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in welchem der Ankauf getätigt wurde, weiterleitet.

Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgten Ankäufe müssen in die folgenden Kostenarten unterteilt werden:

1	Ausgaben für Treibstoff
2	Ausgaben für die Anmietung von Transportfahrzeuge
3	Ausgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge (ausgenommen jene der vorherigen beiden Punkte 1 und 2)
4	Autobahngebühren und andere Ausgaben für die Benutzung von Straßen
5	Reisespesen wie Taxispesen und Ausgaben für die Benutzung von öffentlichen Transportmitteln
6	Ausgaben für die Unterbringung
7	Ausgaben für den Konsum von Lebensmittel, für Getränke und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants
8	Belege für den Besuch von Messen und Ausstellungen
9	Ausgaben für die Unterhaltung und Repräsentationsausgaben
10	Andere Ausgaben (sofern diese Kostenart vorhanden ist, muss die Art der bezogenen Waren und Leistungen angeführt werden)

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt., welche von einem italienischen MwSt.-Subjekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde, stellt eine notwendige Alternative zum Abzug der MwSt. dar, sofern die MwSt. aufgrund des Mangels einer MwSt.-Schuld (im EU-Mitgliedsstaat) nicht anwendbar ist. Das Recht auf die Rückerstattung basiert auf den selben Grundsatz, wie das Recht auf den MwSt.-Abzug, das heißt, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zwischen der angekauften Ware oder Leistung und der Tätigkeit

bestehen muss, aus welcher MwSt.-relevante Umsätze oder diesen gleichgestellten erwirtschaftet werden.

Das Recht auf Rückerstattung unterliegt allgemein denselben Beschränkungen, welche im EU-Mitgliedsstaat, in welchem die Ankäufe getätigt wurden, in Bezug auf den MwSt.-Abzug gilt. So wird beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat dem Antrag um Rückerstattung der MwSt. in Bezug auf den Ankauf einer bestimmten Ware nicht stattgeben, sofern der MwSt.-Abzug auf den Erwerb dieser Ware laut dessen MwSt.-Gesetzgebung nicht zulässig ist.

Der Art. 4 der EU Verordnung 2008/9 besagt, dass die ungerechtfertigt in Rechnung gestellte MwSt. nicht rückerstattet werden kann und auch nicht jene MwSt., welche sich auf Exporte oder innergemeinschaftliche Rechnungen bezieht, welche als solche nicht der MwSt. unterliegen. Der Rechnungsempfänger soll somit immer überprüfen, ob der ausländische Lieferant die MwSt. korrekt und gerechtfertigt angewandt hat, da ansonsten die ausländische Behörde die spätere MwSt.-Rückerstattung nicht stattgeben wird!

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt. unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Es darf keine Betriebsstätte im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat unterhalten werden bzw. sehen gewisse EU-Länder vor, dass bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung in jenem Land der Vorsteuerabzug auch nur über die Fiskalvertretung zusteht;
- b) Es dürfen keine aktiven MwSt.-Operationen (d.h. Verkäufe) im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat vorgenommen werden.

Das italienische MwSt.-Subjekt kann nicht die MwSt.-Rückerstattung in einem anderen EU-Staat verlangen, in welchem es eine Betriebsstätte unterhält (da in diesem Fall die MwSt. über die bestehende Betriebsstätte abgerechnet werden muss) bzw. in gewissen EU-Ländern bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung.

Zudem darf das italienische MwSt.-Subjekt keine Verkäufe oder Leistungen durchgeführt haben, welche im EU-Mitgliedsstaat, welcher die Rückerstattung vornehmen müsste, der MwSt. unterliegen, immer in Bezug auf das Kalenderjahr, auf welches sich die Rückerstattung bezieht, mit Ausnahme:

- von nicht der MwSt. unterliegenden Transportleistungen und entsprechende Nebenleistungen;
- von Warenverkäufen und Leistungen, in Bezug auf welche die MwSt.-Schuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Verfahren).

Sobald der Rückerstattungsantrag bei der Agentur der Einnahmen eingereicht ist, muss diese innerhalb von 15 Tagen eine Bestätigung über die Weiterleitung des Antrags an den EU-Mitgliedsstaat übermitteln, oder die Ablehnung des Antrags mitteilen. Der EU-Mitgliedsstaat muss die Rückerstattung der MwSt. innerhalb von acht Monaten ab dem Erhalt des Antrags durchführen.

Der EU-Mitgliedsstaat kann zusätzliche Informationen zu den durchgeführten Ankäufen anfordern, oder auch die originalen Rechnungen/Unterlagen (nur einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen die Rechnungsbelege bereits als Anlage zum Rückerstattungsantrag).

Wir machen darauf aufmerksam, dass Kraft von bilateralen Abkommen, welche Italien mit Norwegen, der Schweiz und Israel abgeschlossen hat, die MwSt.-Rückerstattung auch gegenüber diesen Staaten angefordert werden kann; in diesem Falle muss der Rückerstattungsantrag aber auf dem papierenen Modell 79 abgefasst werden (dieses ist in Internet über den folgenden Link abrufbar: [http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Richiedere/Rimborsi/IvaRimbUeSoggNonResidentiNonCom/ModRimbUeSoggNonResidNonComIVA79/modello+e+istruzioni+IVA+79+2010/modello\\_IVA79.pdf](http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Richiedere/Rimborsi/IvaRimbUeSoggNonResidentiNonCom/ModRimbUeSoggNonResidNonComIVA79/modello+e+istruzioni+IVA+79+2010/modello_IVA79.pdf) und dieses muss anschließend an das Steuerdienstzentrum von Pescara mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, oder mittels Kurierdienst oder per Hand übergeben werden.

**2**

## **Pro memoria: Die Übergabe der Mietverträge von Immobilien an die zuständige Gemeinde zwecks Anwendung des verminderten Steuersatzes in Bezug auf die GIS/IMU/IMIS**

Für alle Kunden

---

Wir erinnern daran, dass die Gemeindeimmobiliensteuer (welche in der Autonomen Provinz Bozen GIS, in der Autonomen Provinz Trient IMIS und im restlichen Italien IMU heißt) allgemein einen reduzierten Hebesatz auf vermietete Immobilien vorsieht, d.h. auf Immobilien, für welche ein registrierter Mietvertrag oder Leihvertrag besteht. Die Gemeinden Südtirols verlangen als Nachweis für die Anwendbarkeit des reduzierten Hebesatzes (allgemein auf Wohnimmobilien), laut ihren Gemeindeverordnungen zur GIS, dass die Besitzer jedes Jahr an die zuständige Gemeinde die Kopie des bestehenden und registrierten Mietvertrages oder Leihvertrages übermitteln (im allgemeinen innerhalb des 30. Juni des Folgejahres).

Für das restliche italienische Staatsgebiet müssen die Besitzer von Immobilien bei jeder Gemeinde in welcher sie Immobilien besitzen, überprüfen, ob es auch dort diese Verpflichtung laut der entsprechenden Gemeindeverordnung gibt.

Somit muss in den Fällen, in welchen nicht bereits von uns die Verwaltung der Mietverträge erfolgt (miteingeschlossen die Registrierung bzw. Erneuerung und Auflösung dieser), überprüft werden, ob in Bezug auf das Jahr 2016 die entsprechenden Kopien der Mietverträge bzw. Leihverträge an die zuständige Gemeinde übermittelt wurden; sofern dies nicht erfolgt ist, ersuchen wir euch, die Kopien dieser Verträge an die jeweilige Mailadresse

des Steueramtes der zuständigen Gemeinde zu übermitteln, und zusätzlich auch unseren zuständigen Berater als Mailempfänger anzugeben, damit auch wir in unserem Büro die erfolgte Übermittlung festhalten können. Unser zuständiger Berater kann euch auf jeden Fall gerne weitere Erklärungen und Informationen in Bezug auf Erfüllung diese Verpflichtung in Eurem spezifischen Fall erteilen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

